

Zu Ltg.-497/D-1/5-1992

**A n t r a g**

der Abgeordneten Böhm, Mag.Kaufmann, Breininger, Auer Helene, Romeder, Koczur, Auer Hubert, Schütz und Kurzreiter

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LT-497/D-1/5, gemäß § 29 LGO

Die vorliegende Regierungsvorlage beinhaltet die Anpassung von dienstrechtlichen Bestimmungen an die EG-Vorschriften und die Anhebung der Gehaltsansätze ab 1.Jänner 1993.

Da eine Regelung für den Bundesbereich noch nicht vorliegt, sollen mit diesem Antrag gemäß § 29 LGO daher vorläufig nur jene Änderungen der DPL 1972 vorgenommen werden, die der Anhebung der Gehaltsabsätze ab 1.Jänner 1993 dienen (Z.8, 9, 10 und 12 des Artikel I).

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

- I. In dem der Regierungsvorlage betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LT-497/D-1/5, beiliegenden Gesetzesentwurf erhalten im Artikel I die Z.8, 9, 10 und 12 die Bezeichnung Z.1 bis 4.

Artikel II des Gesetzesentwurfes lautet:

Artikel II

"Artikel I tritt mit 1.Jänner 1993 in Kraft."

II. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1992 wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."